



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-050-B10

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

— hier: Beiladungsantrag der Stadtwerke Wernigerode GmbH

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

der GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

— und der Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beiladungspetentin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Johannes Nohl, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 10.10.2016 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird beigeladen.

Gründe

I.

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az. BK7-16-050).

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 reichten die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Konni Gas“) ein. Die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) stellten zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Darüber hinaus beantragte die Betroffene zu 1) mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stimmte die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Betroffenen zu 1) zu und gestattete dieser, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben. Mit Beschluss vom 07.09.2016 hat die Beschlusskammer den vorgenannten Beschluss mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas wurde am 19.02.2016 eröffnet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung aufgrund insbesondere geänderter Rahmenbedingungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der Form nicht absehbar waren. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Konsultation fand zudem am 06.04.2016 ein Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 31.03.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert wurde. Am 12.07.2016 startete die Beschlusskammer eine 2. Konsultation, bei der die Marktteilnehmer bis zum 24.08.2016 die Möglichkeit hatten, zu dem im Internet veröffentlichten Konsultationsdokument Stellung zu nehmen. Im Rahmen der 2. Konsultation fand zudem am 27.07.2016 ein weiteres Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den

Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer konkrete Ausgestaltungsvarianten eines möglichen Konvertierungsentgelts diskutiert wurden.

Die Beiladungspetentin ist ein kommunales Unternehmen und Energieversorger in einer Region, das mit L-Gas aufgespeist wird. In der Stadt Wernigerode ist die Beiladungspetentin als Grundversorger tätig, wobei sie ihr Portfolio überwiegend im L-Gas führt. Darüber hinaus betreibt sie einen regionalen Gasvertrieb in der Region Harz, der ebenfalls maßgeblich im L-Gas stattfindet. Ferner betreibt die Beiladungspetentin mehrere Blockheizkraftwerke sowie eine Erdgas-Tankstelle mit L-Gas.

Mit Schreiben vom 05.10.2016 hat die Beiladungspetentin ihr Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Die Beiladungspetentin beantragt,

die Beiladung zu dem Verfahren mit dem Az. BK7-16-050 gemäß § 66 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG.

Die Beiladungspetentin macht geltend, dass das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas ihre Interessen in besonderer Weise berühre. So sei sie nicht in der Lage, eine Prognose über den zukünftigen Verlauf der Marktraumumstellung und damit die Dauer der Belastung abzugeben, da ihr Netzgebiet erst nach dem Jahr 2030 für die Umstellung von L- auf H-Gas vorgesehen sei. Darüber hinaus sei die gesamte Harzregion am 01.10.2013 von dem Marktgebiet der Betroffenen zu 1) ins Marktgebiet der Betroffenen zu 2) zwangsweise „umgehängt“ worden, weshalb die Beiladungspetentin die Marktgebietszuordnung aller Ausspeisepunkte hätte ändern müssen. Dies sei mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden gewesen, die nicht kompensiert worden seien, sodass eine weitere Verschlechterung des regulierten Umfelds schwerlich zuzumuten sei. Ferner sei sie durch die „Marktgebietsumhängung“ und die damit erzwungene Neuausrichtung der Beschaffung in einem in L-Gas illiquiden Marktgebiet tätig und somit von der negativen Marktentwicklung stärker als vorher betroffen. Zudem führt die Beiladungspetentin aus, sie sei sowohl als Verbraucher von L-Gas als auch in ihrer vertrieblichen Aktivität mit Schwerpunkt im L-Gas von einer möglichen Änderung der Konni Gas wirtschaftlich betroffen. Es sei zu erwarten, dass die Preisschere zwischen L- und H-Gas-Preisen zukünftig mit Fortschreiten Marktraumumstellung weiter zunehmen werde. Darüber hinaus gibt die Beiladungspetentin an, bei der Vertankung von Biogas bestünden Wettbewerbsnachteile gegenüber benachbarten Tankstellen im H-Gas, die ihr Biogas qualitätsscharf beschaffen können. Im Ergebnis sei die Beiladungspetentin stets auf die Konvertierung angewiesen. Eine Weitergabe des Konvertierungsentgelts an Endkunden scheidet aufgrund der Wettbewerbssituation aus. Die Beiladungspetentin führt weiter aus, einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensförderung beitragen zu können und zu wollen. So könne sie insbesondere detaillierte Berechnungen, etwa der zu erwartenden Kosten, in den Verfahrensverlauf einbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. In der Person der Beiladungspetentin liegen die Voraussetzungen für eine Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor.

1. Zunächst ist klarzustellen, dass die Beiladungspetentin nicht nach den Grundsätzen der notwendigen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG zu dem Verfahren hinzuzuziehen war. Danach sind Dritte beizuladen, für die der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat, also wenn durch eine möglicherweise ergehende Entscheidung Rechte des Dritten begründet, aufgehoben oder verändert werden und der Ausgang des Verfahrens den Beizuladenden deshalb unmittelbar in seinen Rechten verletzen kann (vgl. Hanebeck in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 66, Rn. 12). Das Verfahren zur Änderung der Konni Gas richtet sich ausschließlich an die Betroffenen, sodass eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts im Rahmen einer Änderung der Konni Gas unmittelbar lediglich für diese die Rechtslage gestalten würde, nicht jedoch für die Beiladungspetentin. Bei einer dauerhaften Beibehaltung des Konvertierungsentgelts müssten voraussichtlich einzelne Regelungen des Standardvertrages als Anlage zur Konni Gas abgeändert bzw. aufgehoben sowie neue Regelungen aufgenommen werden. Die Betroffenen würden in einem solchen Fall voraussichtlich verpflichtet werden, die neuen bzw. abgeänderten Regelungen in ihre Bilanzkreisverträge aufzunehmen. Sie müssten daraufhin die von ihr erstellten Geschäftsbedingungen für Bilanzkreisverträge, die Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB darstellen, einseitig anpassen. Die Verpflichtung würde somit unmittelbar ausschließlich die Betroffenen betreffen. Selbst wenn sich diese Verpflichtung auf bereits abgeschlossene Bilanzkreisverträge beziehen würde, so würde dies nichts an den vorgenannten Ausführungen ändern. Die Beiladungspetentin wäre lediglich mittelbar bzw. im Wege der Drittwirkung in ihrem Rechtskreis von der Entscheidung der Beschlusskammer berührt, da sie sich dazu entschließen müsste, die entsprechenden, angepassten Bilanzkreisverträge mit den Betroffenen neu abzuschließen bzw. die einseitig erfolgten Anpassungen zu akzeptieren. Es bedürfte somit eines weiteren Umsetzungsaktes in der Person der Beiladungspetentin. Gleiches gilt für die Lieferverträge mit ihren Industriekunden. Auch diese wären nicht unmittelbar durch eine an die Betroffenen gerichtete Verpflichtung betroffen, sondern allenfalls mittelbar.

2. Die Beiladungspetentin wird jedoch nach den Grundsätzen der einfachen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG beigeladen. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der

erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Die Beiladungspetentin ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, das L-Gas sowohl für die Eigenerzeugung von Strom und Wärme wie auch die Versorgung von Endkunden einsetzt. Ferner betreibt sie eine Erdgas-Tankstelle mit L-Gas. Dies zugrunde gelegt und berücksichtigend, dass Energiekosten einen nicht unerheblichen Teil zu den Produktionskosten und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen können, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, wie die Änderung des Konvertierungssystems im Gassektor erfolgt. So kann eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts Auswirkungen auf die Beschaffungsmöglichkeiten und damit auch auf die Energiekosten, insbesondere deren Kalkulation und Weitergabe im Rahmen von Lieferverträgen haben. Zudem kann eine Änderung der Konni Gas auch die Art und Weise der Konvertierungsmöglichkeiten der Beiladungspetentin generell beeinflussen.

3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur. Sie hat über einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und kann dabei neben der Intensität der betroffenen Interessen auch das Bedürfnis nach Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens berücksichtigen (OLG Düsseldorf a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladungspetentin prinzipiell in der Lage und bereit ist, tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten zu können. So hat die Beiladungspetentin insbesondere angekündigt, sich in das Verfahren einbringen zu wollen und somit inhaltlich in einer fördernden Weise zu dem Festlegungsverfahren beizutragen. Angesichts dieser Umstände scheint das Interesse der Beiladungspetentin auch insoweit grundsätzlich aner kennenswert.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht

grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtl. Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtl. Umdrucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Beschlusskammer daher in künftigen Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin